FUEN

Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten

RESOLUTIONEN

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2026, HELSINKI • HELSINGFORS

FEDERAL UNION OF EUROPEAN NATIONALITIES
FÖDERALISTISCHE UNION EUROPÄISCHER NATIONALITÄTEN
ФЕДЕРАЛИСТСКИЙ СОЮЗ ЕВРОПЕЙСКИХ НАЦИОНАЛЬНЫХ МЕНЬШИНСТВ
UNION FÉDÉRALISTE DES COMMUNAUTÉS ETHNIQUES EUROPÉENNES

RESOLUTIONEN 2026

FUEN-Hauptresolution 2026 zu einem rechtsbasierten, gleichberechtigten, konformen und inklusiven Ansatz im Umgang mit KI und Minderheitensprachen

Resolution 2026-01	Schutz der Rechte der türkischen Minderheit auf Rhodos und Kos
Resolution 2026-02	Mazedonische nationale Minderheit in der Republik Albanien
Resolution 2026-03	Anerkennung der Jenischen als fünfte nationale Minderheit in Deutschland
Resolution 2026-04	Anhaltende Eingriffe in die religiöse Autonomie der türkischen Minderheit in Westthrakien und Verletzungen der Religionsfreiheit
Resolution 2026-05	Schutz der Rechte indigener Völker und nationaler Minderheiten in der Ukraine
Resolution 2025-06	Resolution zum Recht auf die Verwendung der katalanischen Sprache im Gesundheitswesen
Resolution 2026-07	Notwendigkeit von Wahlen bei der griechisch-orthodoxen Stiftung „BALIKLI HOSPITAL“ in Istanbul
Resolution 2026-08	Sicherung des Sorbischen als lebendige Schulsprache in Sachsen und Brandenburg
Resolution 2026-09	Wiederbelebung der Armãn/Vlach-Sprache und -Kultur: Ein Aufruf zum Handeln auf europäischer Ebene
Resolution 2026-10	Minderheitensprachen als integraler Bestandteil der beruflichen Bildung
Resolution 2026-11	Aussetzung öffentlicher Zuschüsse für bretonische Organisationen im Département Loire-Atlantique
Resolution 2026-12	Dringende Forderung nach Umsetzung der volksgruppensprachlichen Bildung in Wien
Dringliche Resolution 2026-13	Zur vollständigen Wiederherstellung der erworbenen Rechte der ungarischen Minderheit in Transkarpatien und zur Notwendigkeit der praktischen Umsetzung des ukrainisch-ungarischen Minderheitendialogs

FUEN-HAUPTRESOLUTION 2026

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Zu einem rechtsbasierten, gleichberechtigten, konformen und inklusiven Ansatz im Umgang mit KI und Minderheitensprachen

In Anerkennung der Tatsache, dass Künstliche Intelligenz (KI) rasch zu einem festen Bestandteil des Alltags, der öffentlichen Verwaltung, des Bildungswesens, der Medien und der digitalen Kommunikation wird und damit sowohl bedeutende Chancen als auch erhebliche Herausforderungen für den Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen und der Rechte nationaler Minderheiten mit sich bringt;

in der Erkenntnis, dass viele Regional- oder Minderheitensprachen im digitalen Umfeld nach wie vor unterrepräsentiert sind und dass das Fehlen hochwertiger Sprachdaten, gezielter Investitionen und inklusiver KI-Strategien die Verfügbarkeit und Qualität von KI-Werkzeugen einschränkt und damit die sprachliche und kulturelle Diversität Europas gefährdet;

in der Erkenntnis, dass KI zugleich ein wichtiges Instrument zur Erhaltung und Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen sein kann und zur Bewahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas beitragen sollte,

in der Erkenntnis, dass eine sinnvolle digitale Präsenz zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für die langfristige Vitalität, die Weitergabe von Generation zu Generation und die gleichberechtigte Nutzung von Regional- oder Minderheitensprachen geworden ist und dass deren angemessene Berücksichtigung in der künstlichen Intelligenz und in digitalen Technologien daher für die Bewahrung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas unerlässlich ist, fordert

die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN):

1. **die Europäische Union (EU) auf,** sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des EU-KI-Gesetzes und der damit verbundenen digitalen Politik die Bedürfnisse und Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigt werden und die sprachliche und kulturelle Vielfalt als Leitprinzip bei der Entwicklung und dem Einsatz vertrauenswürdiger KI gefördert wird.

2. **die Europäische Kommission auf,** unter anderem im Rahmen bestehender Forschungs-, Innovations- und Digitalisierungsprogramme gezielte Fördermöglichkeiten für KI-Tools, Sprachtechnologien und offene Sprachdatensätze für Regional- oder Minderheitensprachen zu schaffen, wobei den am stärksten gefährdeten und digital unterversorgten Sprachen Vorrang eingeräumt werden soll. Dabei soll auf bestehenden bewährten Verfahren aufgebaut und Pilotprojekte unterstützt werden, die gemeinsam mit Minderheitengemeinschaften,

Forschungseinrichtungen und Technologieanbietern entwickelt wurden und deren erfolgreiche Ansätze als Umsetzungsmodelle für andere Sprachen dienen können.

3. **den Europarat auf**, die Auswirkungen von KI auf die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie das Potenzial von KI zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) zu untersuchen und Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Förderung der sprachlichen Vielfalt im Zeitalter der KI zu entwickeln.

4. **die Vereinten Nationen** (insbesondere ihre zuständigen Menschenrechts- und Kulturgremien) **auf**, die digitale sprachliche Inklusion und die digitale Teilhabe nationaler Minderheiten als wesentlichen Bestandteil des Schutzes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt anzuerkennen und die verantwortungsvolle Entwicklung von KI-Technologien zu fördern, die die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie von Minderheitensprachgemeinschaften achten.

5. **die nationalen Regierungen nachdrücklich auf,** nationale Strategien zur digitalen Bewahrung und technologischen Weiterentwicklung zur Förderung der digitalen Teilhabe nationaler Minderheiten sowie zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen zu verabschieden, einschließlich der Erstellung hochwertiger Sprachkorpora, Lexika, Sprachdatenbanken und anderer sprachlicher Ressourcen, die für die Entwicklung von KI-Systemen erforderlich sind.

6. **die nationalen Regierungen auf,** sicherzustellen, dass digitale Dienste des öffentlichen Sektors und KI-basierte Anwendungen schrittweise in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich werden, wo immer diese Sprachen traditionell gesprochen werden, und dass Angehörige nationaler Minderheiten einen gleichberechtigten Zugang zu diesen digitalen Diensten erhalten.

7. **die nationalen Regierungen auf,** sicherzustellen, dass der Einsatz von KI-Systemen und digitalen öffentlichen Diensten die bestehenden sprachlichen Rechte, die durch nationale Rechtsvorschriften und geltende internationale Rechtsinstrumente garantiert sind, ergänzt und diese nicht ersetzt oder einschränkt, und dass die Verfügbarkeit von KI-basierten Sprachtechnologien nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen wird, den Zugang zu öffentlichen Diensten, Bildung, Justiz oder Verwaltungsverfahren in Regional- oder Minderheitensprachen einzuschränken.

Die nationalen Regierungen sollten dafür sorgen, dass KI-gestützte öffentliche Verwaltung, Gesundheitsversorgung, Bildung und andere wesentliche öffentliche digitale Dienste schrittweise weiterentwickelt und in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich gemacht werden, sofern diese Sprachen rechtlich geschützt sind, um im digitalen Zeitalter einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten.

8. **Die Institutionen der Europäischen Union sowie die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene auf,** eine sinnvolle menschliche Kontrolle und Überprüfung sicherzustellen, wenn KI-basierte öffentliche Dienste oder Anwendungen zur Unterstützung von Entscheidungen eingesetzt werden, die Angehörige nationaler Minderheiten oder Sprecher regionaler oder Minderheitensprachen betreffen, insbesondere wenn Einschränkungen bei der Verarbeitung der betreffenden Sprache das Ergebnis beeinflussen könnten.

9. **die nationalen Regierungen auf,** Universitäten, Forschungszentren und Minderheitenorganisationen bei der Sammlung, Digitalisierung und Erhaltung für nationale Minderheiten relevanter kultureller und sprachlicher Daten zu unterstützen und dabei die uneingeschränkte Achtung des Datenschutzes, ethischer Standards und der Rechte von Minderheitengemeinschaften zu gewährleisten.

10. **nationale Regierungen, Bildungsbehörden und relevante Interessengruppen auf,** die Entwicklung und den verantwortungsvollen Einsatz von KI-gestützten Bildungswerkzeugen und digitalen Lernressourcen in Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern, um eine hochwertige mehrsprachige Bildung zu unterstützen, den gleichberechtigten Zugang zu Lernmöglichkeiten zu verbessern und zur Weitergabe dieser Sprachen an künftige Generationen beizutragen.

11. **Entwickler und Anbieter von KI-Systemen auf,** sprachliche Vielfalt und die Bedürfnisse nationaler Minderheiten in die Konzeption, das Training, das Testen und den Einsatz von KI-Modellen einzubeziehen, um sprachspezifische Einschränkungen zu erkennen und aufzuzeigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass KI-Modelle, die in erster Linie für weit verbreitete Sprachen entwickelt wurden, in Regional- oder Minderheitensprachen ebenso gut funktionieren, die Transparenz sowie die Systemleistung in verschiedenen Sprachgemeinschaften zu verbessern und dabei eng mit Vertreter nationaler Minderheitengemeinschaften sowie sprachwissenschaftlichen und akademischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um deren sinnvolle Beteiligung während der gesamten Konzeption, Entwicklung, Erprobung und Bewertung von KI-Systemen, die ihre Sprachen betreffen, sicherzustellen.

12. **alle relevanten Akteure auf,** anzuerkennen, dass der gerechte Zugang zu geeigneten KI und digitalen Sprachtechnologien die demokratische Teilhabe, den Zugang zu Informationen sowie die Bewahrung und Weitergabe der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Europas zunehmend erleichtern können.

13. **die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf,** eine strukturierte europäische Kooperationsplattform zum Thema KI, für Regional- oder Minderheitensprachen und nationale Minderheiten einzurichten, um Behörden, Forschungseinrichtungen, Technologieunternehmen und Vertreter nationaler Minderheitengemeinschaften zusammenzubringen, Forschung und Innovation zu fördern, offene sprachliche Ressourcen zu entwickeln und sicherzustellen, dass Regional- oder Minderheitensprachen sowie die Sprachen nationaler Minderheiten in KI-Technologien angemessen berücksichtigt werden.

14. **die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf,** dafür zu sorgen, dass Regional- und Minderheitensprachen angemessen in bestehende europäische Initiativen im Bereich der Sprachtechnologie einbezogen werden, insbesondere in den „European Language Data Space“ und die „Alliance for Language Technologies“ (ALT-EDIC), und dass die betroffenen Gemeinschaften und ihre repräsentativen Organisationen an diesen Initiativen teilnehmen und davon profitieren können.

RESOLUTION 2026-01

Kultur- und Solidaritätsverein der Türken auf Rhodos, Kos (İstanköy) und den Dodekanes-Inseln

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Schutz der Rechte der türkischen Minderheit auf Rhodos und Kos

Mehr als 9.000 Angehörige der türkischen Minderheit (die sich selbst als muslimische Minderheit türkischer Identität bezeichnen) leben auf den griechischen Dodekanes-Inseln, hauptsächlich auf Rhodos und Kos. Die griechischen Behörden erkennen die Rechte der türkischen Minderheit nicht an und argumentieren, dass die auf diesen Inseln lebenden Türken zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags von Lausanne im Jahr 1923 unter italienischer Verwaltung standen. Indem Griechenland die Türken von Rhodos und Kos als „griechische Muslime“ bezeichnet, leugnet es deren ethnische Identität. Die türkische Gemeinschaft auf Rhodos, Kos und den Dodekanes sieht sich durch den Vertrag von Lausanne von 1923 geschützt. Unabhängig von der Anwendbarkeit dieses Vertrags haben die Angehörigen dieser Gemeinschaft gemäß dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf die freie Ausübung ihrer ethnischen Identität und auf die Selbstbezeichnung ihrer Wahl.

Während die FUEN einen konstruktiven Dialog und eine Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden anstrebt, sehen sich die türkischen Inselbewohner weiterhin mit den folgenden seit langem bestehenden Problemen konfrontiert:

• Ihr Recht auf Unterricht in türkischer Sprache wurde ihnen 1972 entzogen. Als griechische Staatsbürger und Bürger der Europäischen Union sollten Angehörige der türkischen Gemeinschaft die Möglichkeit haben, ihre Muttersprache zu erlernen, zu verwenden und weiterzugeben, im Einklang mit den europäischen Menschenrechten und Minderheitenschutzstandards. Obwohl sie offiziell als „griechische Muslime“ bezeichnet werden, wurde auch ihr Recht auf religiösen Unterricht eingeschränkt. • Stiftungen (Waqfs), die zur Erhaltung des kulturellen Erbes der osmanischen Türken gegründet wurden, wurden von aufeinanderfolgenden griechischen Regierungen untergraben. Für die Instandhaltung und Restaurierung historischer Denkmäler wird keine Genehmigung erteilt. Die Restaurierungsprojekte, die angeblich durchgeführt werden, werden oft als rein kosmetische Maßnahmen angesehen. • Türken, die in Griechenland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, wird das Recht verwehrt, als Reserveoffiziere im Militär zu dienen.

Die Delegiertenversammlung der FUEN fordert die griechischen Behörden auf, hinsichtlich der auf Rhodos und Kos lebenden türkischen Minderheit folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Das Recht der türkischen Minderheit auf Ausdruck ihrer ethnischen Identität sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit anzuerkennen.
2. Das Recht auf Bildung in der Muttersprache anzuerkennen, indem die Einrichtung öffentlicher und privater zweisprachiger Schulen gestattet wird, an denen der Unterricht sowohl auf Türkisch als auch auf Griechisch erteilt wird.
3. Die religiöse Autonomie der türkischen Minderheit zu respektieren und ihre Freiheit anzuerkennen, ihre eigenen religiösen Führer zu wählen.
4. Den Angehörigen der türkischen Minderheit zu gestatten, die Verwalter ihrer Stiftungen zu wählen, und sicherzustellen, dass sie die volle Kontrolle und Verwaltungsrechte über das Stiftungsvermögen und die Stiftungsgüter haben.
5. Die notwendigen Schritte unternehmen, um das kulturelle Erbe und die historischen Denkmäler der türkischen Minderheit wiederherzustellen und zu schützen.
6. Einen Dialog mit Vertretern der auf Rhodos und Kos lebenden türkischen Minderheit aufnehmen, um deren seit langem bestehende Probleme zu lösen.
7. Die Praxis des Entzugs der griechischen Staatsbürgerschaft bei Personen, die nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Reise in die Türkei zurückkehren können, im Einklang mit internationalen Standards gegen willkürlichen Entzug der Staatsangehörigkeit zu überprüfen.
8. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu ratifizieren und sicherzustellen, dass Angehörige der türkischen Gemeinschaft auf Rhodos und Kos im Einklang mit dessen Grundsätzen wirksam geschützt werden.

RESOLUTION 2026-02

Der Mazedonische Verein „Ilinden“-Tirana

In Anerkennung der Tatsache, dass die Republik Albanien an das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) gebunden ist, und unter Hinweis auf die anhaltende Relevanz der Lage der mazedonischen Minderheit, wie sie auf dem FUEN-AGSM-Seminar in Tirana im Juni 2026 erörtert wurde, haben die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Mazedonische nationale Minderheit in der Republik Albanien

1. Die Regierung der Republik Albanien[1] wird dazu aufgefordert, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

2. Die Regierung der Republik Albanien soll – gemäß Artikel 3 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten – sicherstellen, dass Angehörige der mazedonischen nationalen Minderheit frei entscheiden können, als solche behandelt zu werden, und wirksame Maßnahmen gegen jeglichen externen politischen Druck ergreifen, der darauf abzielt, die mazedonische Identität in Albanien zu leugnen oder zu assimilieren.

3. Der Mazedonische Verein „Ilinden“-Tirana und die mazedonische nationale Minderheit in der Republik Albanien ersuchen die Sonderparlamentarische Kommission für Verwaltungs- und Gebietsreform der Versammlung der Republik Albanien darum, dass die Gemeinde Pustec eine eigenständige Einheit der lokalen Selbstverwaltung bleibt und im Rahmen der neuen Reform keiner territorialen Veränderung unterzogen wird, d. h. nicht mit anderen Verwaltungseinheiten zusammengelegt wird. Der mazedonische Verein „Ilinden“-Tirana stützt diesen Antrag auf die Verfassung[2] der Republik Albanien sowie auf Artikel 16 des Gesetzes zum Schutz nationaler Minderheiten[3] (Nr. 96/2017), in dem es ausdrücklich heißt:

„Es ist verboten, Maßnahmen zu ergreifen, die die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Einheiten der lokalen Selbstverwaltung, in denen Angehörige nationaler Minderheiten leben, verändern, mit dem Ziel, die durch dieses Gesetz garantierten Rechte und Freiheiten einzuschränken.“ Die Gemeinde Pustec ist die einzige lokale Einheit in der Republik Albanien, in der die mazedonische nationale Minderheit die Mehrheit der Bevölkerung stellt; daher ist ihre Erhaltung von grundlegender Bedeutung für das Überleben und den Schutz der Identität.

1 https://ilinden-tirana.com/wp-content/uploads/2023/10/fifth-opinion-on-republic-of-albania-advisory-committee-on-the-framework-convention-for-the-protection-of-nacional-minorities-2023.pdf https://upr-info.org/sites/default/files/documents/2014-04/coe_upr19_alb_e_annexe2_2.pdf

2 Verfassung Albaniens / Verfassung Albaniens

3 Gesetz Nr. 96/2017 über den Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Albanien

4. Der Mazedonische Verein „Ilinden“-Tirana und die mazedonische nationale Minderheit in der Republik Albanien beantragen, dass die Gemeinde Pustec in Gemeinde Prespa umbenannt wird. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Tatsache, dass Pustec nur eines von neun Dörfern der Gemeinde ist, während der Name „Prespa“ die historische, geografische, kulturelle und natürliche Identität des gesamten Gebiets umfassender widerspiegelt. Der Begriff „Prespa“ wird traditionell von der lokalen Bevölkerung verwendet, genießt internationale Anerkennung und zugleich deckt sich das gesamte Verwaltungsgebiet mit dem Nationalpark „Prespa“. Die Umbenennung würde zudem dazu beitragen, die Region als touristisches und ökologisches Gebiet mit besonderen Werten zu fördern. Der mazedonische Verein „Ilinden“-Tirana und die mazedonische nationale Minderheit in der Republik Albanien bitten darum, dies bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verwaltungs- und Gebietsreform zu berücksichtigen.

RESOLUTION 2026-03

Zentralrat der Jenischen in Deutschland

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Anerkennung der Jenischen als fünfte nationale Minderheit in Deutschland

Präambel

Die Delegiertenversammlung der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) stellt im September 2026 in Helsinki fest: Die Bundesrepublik Deutschland setzt mit dem Schutz von vier Minderheiten unter dem Rahmenübereinkommen des Europarates (FCNM, insb. Art. 1, 3 und 15) hohe Maßstäbe.

Europäische Präzedenzfälle (Anerkennung der Jenischen in der Schweiz und der mit den Jenischen verwandten Irish Travellers; UNESCO-Kulturerbe-Status für die Woonwagenbewooners in den Niederlanden) zeigen, dass der Schutz dieser Lebensweisen europäische Norm ist. Die Jenischen in Deutschland bleiben von diesem Schutz ausgeschlossen, was ihre Anerkennung und Gleichstellung strukturell behindert.

Begründung und Sachverhalt:

Nach Angaben des Zentralrates der Jenischen erfüllt die jenische Gemeinschaft in Deutschland alle Kriterien einer nationalen Minderheit. Ihre Eigenständigkeit ist wissenschaftlich und offiziell belegt: Wissenschaft & Sprache: Der Zentralrat untermauerte das historische Erbe im November 2025 durch fünf interdisziplinäre Gutachten (u. a. Ethnologie, Geschichte). Sprachwissenschaftler wie Prof. Dr. C. Efing (RWTH Aachen) bestätigen Jenisch als eigene Sprache.

Die Anerkennung der Rotwelschdialekte einschließlich des Jenischen als immaterielles Kulturerbe durch die Deutsche UNESCO-Kommission im Jahr 2025 macht den Widerspruch der bisherigen deutschen Politik sichtbar. Der Staat erkennt das kulturelle und sprachliche Erbe der Jenischen als schützenswert an – verweigert jedoch der Gemeinschaft, die dieses Erbe trägt, den Minderheitenstatus, der erst die rechtlichen Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz schafft. Deutschlandweite Anerkennung als UNESCO-Kulturerbe: Seit 2025 sind die „Rotwelsch-Dialekte“ – zu denen das Jenische und das Manische sowie verwandte Varietäten (u. a. Masematte, Kochum) gehören – von der Deutschen UNESCO-Kommission offiziell als Immaterielles Kulturerbe anerkannt. Diese mündlich überlieferten Ausdrucksformen sind ein über Generationen weitergegebenes soziales Erbe, das eng mit der Geschichte der jenischen Gemeinschaft verwoben ist. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht schließt die soziolinguistische Kategorisierung als Dialekt/Soziolekt den Status einer eigenständigen Sprache keineswegs aus. Die historische NS-Verfolgung der Sprechergemeinschaften ist zudem durch Stolpersteine und Ausstellungen (Freilichtmuseum Hohenlohe) Teil der bundesweiten Erinnerungskultur.

Strukturelle und überregionale Verankerung:

Ichenhausen (Bayern): Historischer Siedlungsschwerpunkt und Hauptsitz des Zentralrats der Jenischen in Deutschland. Singen am Hohentwiel (Baden-Württemberg): Traditioneller Knotenpunkt im Dreiländereck mit einem historisch überdurchschnittlichen Anteil an jenischer Bevölkerung. Gießen (Hessen): Heimat der mit dem Jenischen eng verbundenen Gruppe der Manischen („Gummiinsel“) mit historischer Verankerung in der Region.

Geografische Verbreitung:

Darüber hinaus leben Jenische in der gesamten Rheingegend vom Bodensee bis Krefeld sowie in der Moselregion, der Pfalz, im Hunsrück, in der Eifel und im Rheinland.

Forderungen:

Die FUEN fordert die Bundesregierung und das Bundesministerium des Innern auf:

In Absprache mit dem Zentralrat der Jenischen und anderen Organisationen der Jenischen ein transparentes und zeitgebundenes Verfahren einzuleiten, um zu prüfen, ob die Gemeinschaft der Jenischen in Deutschland die Kriterien für die Anerkennung als nationale Minderheit gemäß dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten erfüllt, die Ergebnisse dieser Prüfung zu veröffentlichen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über ihre formelle Anerkennung zu treffen.

Eine angemessene öffentliche Förderung für Kultur-, Sprach- und Strukturprojekte der jenischen Gemeinschaft sicherzustellen, um die Pflege des als UNESCO-Kulturerbe anerkannten Spracherbes in den historischen Zentren und Regionen dauerhaft zu sichern.

Einen Beratenden Ausschuss beim BMI unter Einbeziehung des Zentralrats der Jenischen einzurichten, um einen dauerhaften politischen Dialog zu garantieren.

RESOLUTION 2026-04

Die Föderation der Westthrakien-Türken in Europa (ABTTF), die Partei der Gleichheit, des Friedens und der Freundschaft (DEB-Partei), die Vereinigung der Universitätsabsolventen der Minderheit von Westthrakien (BTAYTD)

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Anhaltende Eingriffe in die religiöse Autonomie der türkischen Minderheit in Westthrakien und Verletzungen der Religionsfreiheit

Der religiöse Status und die Rechte der türkischen Minderheit in Westthrakien in Griechenland sind durch den Vertrag von Athen von 1913 und den Vertrag von Lausanne von 1923 garantiert. In diesem Rahmen hat die türkische Minderheit das Recht, ihre eigenen religiösen Führer, die Muftis, zu wählen, ihre religiösen Einrichtungen zu verwalten und religiöse Autonomie zu genießen.

Bis 1967 bezeichnete Griechenland die Minderheit selbst offiziell als „türkische Minderheit“, was sich auch in den zweisprachigen Schildern der Minderheitenschulen widerspiegelte. Die derzeitige Bezeichnung „muslimische Minderheit in Thrakien“ stellt eine einseitige Änderung in der Politik der griechischen Regierung dar, nicht jedoch eine Veränderung der Identität der Minderheit.

Bis 1985 wählte die türkische Minderheit in Westthrakien ihre eigenen Muftis. Im Jahr 1991 begann der Staat jedoch, die Muftis zu ernennen. Seitdem wurde der türkischen Minderheit das Recht auf die Wahl ihrer eigenen religiösen Führer entzogen.

Durch das Gesetz Nr. 4964/2022 wurden die Mufti-Ämter in öffentliche Dienststellen unter dem Ministerium für Bildung, religiöse Angelegenheiten und Sport umgewandelt, wodurch die religiöse Autonomie der Minderheit faktisch abgeschafft wurde. Im Jahr 2026 ernannte die griechische Regierung einen Mufti in Didymoteicho und leitete Verfahren für Xanthi und Komotini ein, wobei sie den Willen der türkischen Minderheit missachtete und deren vertraglich garantierte Rechte verletzte.

Griechenland wendet damit einen eindeutigen Doppelstandard an, der mit den Grundsätzen der Religionsfreiheit, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung unvereinbar ist. Während alle anderen bekannten Religionsgemeinschaften – die orthodoxe Kirche, die katholische Kirche, das Judentum, die armenisch-apostolische Kirche und die evangelischen Kirchen – das Recht genießen, ihre eigenen religiösen Führer zu wählen, bleiben nur die religiösen Institutionen der türkischen Minderheit unter staatlicher Kontrolle.

Die jüngste Entwicklung, die der religiösen Autonomie zuwiderläuft, ereignete sich im Anschluss an die Vorfälle in der Çınar-Moschee in Xanthi am 11. Oktober 2024 während des Freitagsgebets, die auf Provokationen durch

staatlich ernannte Muftis zurückzuführen waren. In dem daraufhin vom Staat angestrengten Gerichtsverfahren wurden vier Angehörige der türkischen Minderheit zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten verurteilt, mit der Möglichkeit, die Strafe in eine Geldstrafe umzuwandeln.

Die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit umfasst nicht nur das Recht des Einzelnen auf Religionsausübung, sondern auch das Recht religiöser Gemeinschaften, ihre eigenen religiösen Führer zu wählen, ihre religiösen Einrichtungen zu verwalten und ihre religiösen Angelegenheiten frei von staatlicher Einmischung zu regeln. Diese Rechte sind durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 8 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) garantiert, die beide für Griechenland als Mitgliedstaat des Europarats verbindlich sind.

Die FUEN-Delegiertenversammlung betont, dass die anhaltende Einmischung Griechenlands in die religiösen Angelegenheiten der türkischen Minderheit in Westthrakien – während es sich bei den inneren Angelegenheiten anderer bekannter Religionen einer solchen Einmischung enthält – mit den Grundsätzen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung unvereinbar ist.

Die FUEN-Delegiertenversammlung fordert Griechenland auf:

- der türkischen Minderheit in Westthrakien die gleiche religiöse Autonomie und das Recht auf die Wahl eigener religiöser Führer zu gewähren, wie sie andere anerkannte Religionen im Land genießen, und diskriminierende Praktiken gegenüber der türkischen Minderheit zu beenden;
- die religiöse Autonomie der türkischen Minderheit in Westthrakien vollständig wiederherzustellen und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Verträgen in vollem Umfang nachzukommen;
- die Praxis staatlich ernannter Muftis zu beenden und das Recht der türkischen Minderheit zu gewährleisten, ihre eigenen religiösen Führer nach eigenem Willen zu wählen;
- die gewählten Vertreter der türkischen Minderheit in allen Angelegenheiten, die ihre religiösen Institutionen und ihr religiöses Leben betreffen, anzuerkennen und zu respektieren;
- das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), das Griechenland 1997 unterzeichnet hat, unverzüglich zu ratifizieren;
- seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in vollem Umfang nachzukommen und insbesondere sicherzustellen, dass Angehörige der türkischen Minderheit in Westthrakien – unabhängig davon, wie Griechenland diese Gemeinschaft offiziell bezeichnet – alle darin garantierten Rechte ohne Diskriminierung aufgrund von Religion, ethnischer Zugehörigkeit oder Sprache genießen.

RESOLUTION 2026-05

Mejlis des Krimtatarischen Volkes

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Zum Schutz der Rechte indigener Völker und nationaler Minderheiten in der Ukraine

Seit der vorübergehenden Besetzung der Krim durch Russland im Jahr 2014 und dem groß angelegten Einmarsch in die Ukraine im Februar 2022 hat der Krieg zu enormen menschlichen Opfern, kolossalen Zerstörungen, wirtschaftlicher Instabilität und einer humanitären Krise geführt.

Die Russische Föderation verletzt die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die in einer Reihe internationaler Verträge verankert sind, darunter auch in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In den besetzten Gebieten leiden Angehörige der indigenen Völker der Ukraine sowie nationale Minderheiten. Seit der Annexion der Krimhalbinsel im Jahr 2014 sind die Krimtataren systematischen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Zu den dokumentierten Verbrechen zählen rechtswidrige Durchsuchungen, Folter, Morde, psychischer Druck in Haftanstalten sowie die vorsätzliche Verweigerung des Zugangs zu qualifizierter medizinischer Versorgung.

Die Verfolgung von Vertreterinnen indigener Völker wegen ihres aktiven Engagements für Menschenrechte und ihrer journalistischen Tätigkeit nimmt zu. Auch sie werden inhaftiert und erhalten politisch motivierte Freiheitsstrafen. Die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten verurteilt entschieden die Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere schwerwiegende Übergriffe gegen Zivilistinnen und Zivilisten, die von den russischen Besatzungstruppen auf dem Gebiet der Ukraine begangen werden.

Ausgehend von der Tatsache, dass:

die Kriegshandlungen zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen vieler Menschen geführt haben, darunter auch Angehörige indigener Völker und nationaler Minderheiten. Die indigenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine werden gewaltsam aus ihrer historischen Heimat vertrieben und durch Bürger der Russischen Föderation ersetzt, was das demografische Gleichgewicht grob verletzt. Die indigenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine sind Opfer verschiedener Formen der Diskriminierung durch die Besatzungsbehörden geworden, was sich besonders deutlich in der Behandlung der Krimtataren und der Griechen am Asowschen Meer zeigt.

Seit Beginn des Krieges zeigen die autochthonen Minderheiten der Ukraine eine starke bürgerliche Identität und ukrainischen Patriotismus, weshalb sie Repressionen seitens der Besatzungsmächte ausgesetzt sind.

1. Wir verurteilen entschieden die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine.
2. Wir fordern die ukrainischen Behörden auf, mit Unterstützung der EU, des Europarats und der OSZE Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederbelebung der Sprachen und Kulturen der indigenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine zu entwickeln und angemessen zu finanzieren, wobei denjenigen Vorrang eingeräumt werden sollte, die am stärksten vom Aussterben bedroht sind.
3. Wir fordern Russland auf, die Verfolgung von Frauen aus den Reihen der indigenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine in den besetzten Gebieten einzustellen.
4. Wir fordern Russland auf, die Praxis der unrechtmäßigen Verfolgung von indigenen Völkern und nationalen Minderheiten der Ukraine in den von ihm vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine unverzüglich einzustellen.
5. Wir fordern Russland auf, die Praxis der Folter in Haftanstalten gegenüber aus politischen Gründen inhaftierten ukrainischen Staatsbürgern unverzüglich einzustellen, einschließlich der Vorenthaltung notwendiger medizinischer Versorgung.
6. Wir fordern Russland auf, unverzüglich alle zivilen Häftlinge, einschließlich der Krimtataren, freizulassen.
7. Wir fordern Russland auf, anzuerkennen, dass die Verfolgung des indigenen Volkes (der Bevölkerung) der Ukraine in der Autonomen Republik Krim, nämlich der Krimtataren, eine Verfolgung aus ethnischen Gründen darstellt, und fordern, diese unverzüglich einzustellen.
8. Wir bitten das Präsidium der FUEN, sich an die zuständigen Ausschüsse und interparlamentarischen Gruppen des Europäischen Parlaments zu wenden, um eine Sonderveranstaltung zur Lage der indigenen Völker und nationalen Minderheiten in den von Russland besetzten Gebieten zu organisieren.

RESOLUTION 2026-06

Plataforma per la Llengua

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Resolution zum Recht auf die Verwendung der katalanischen Sprache im Gesundheitswesen

In Anbetracht dessen, dass der Rechtsrahmen für sprachliche Rechte im Gesundheitswesen in Spanien nach wie vor unvollständig ist und die bestehenden sprachlichen Garantien nicht einheitlich oder wirksam umgesetzt werden, was dazu führt, dass Patienten in Gebieten, in denen Katalanisch den Status einer Amtssprache hat, nicht immer Gesundheitsdienstleistungen in dieser Sprache in Anspruch nehmen können;

In der Erwägung, dass das Versäumnis, sicherzustellen, dass Patienten mit den Gesundheitsdiensten auf Katalanisch kommunizieren können, unvereinbar ist mit den Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der ECRML;

In der Erwägung, dass solche Versäumnisse zudem die wirksame Ausübung des durch Artikel 5 der Oviedo-Konvention garantierten Rechts auf freie und informierte Einwilligung untergraben, da diese eine klare und verständliche Kommunikation zwischen Fachkräften und Patienten voraussetzt. Tatsächlich hat eine 2024 in Kanada durchgeführte wissenschaftliche Studie gezeigt, dass eine sprachkonforme Gesundheitsversorgung ein wesentlicher Bestandteil der Patientensicherheit, der Versorgungsqualität und des Schutzes der Patientenrechte ist.

Die FUEN-Delegiertenversammlung fordert das Gesundheitsministerium der spanischen Regierung auf:

- den Nachweis eines bestimmten Katalanisch-Niveaus bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen in Regionen, in denen Katalanisch Amtssprache ist, als Pluspunkt zu berücksichtigen und Katalanisch in den Ausbildungsplan aufzunehmen;
- von Auszubildenden in katalanischsprachigen Gebieten zu verlangen, nach einem Jahr ein Katalanisch-Niveau B1 nachzuweisen.
- Die FUEN-Delegiertenversammlung fordert die Regierung von Katalonien auf:
- Katalanisch-Sprachschulungsmodule in den Herkunftsländern der Fachkräfte einzurichten.
- Von Fachkräften im Gesundheitswesen zu verlangen, dass sie innerhalb von maximal drei Jahren oder bei Erhalt einer Festanstellung – je nachdem, was zuerst eintritt – ein offizielles C1-Niveau in Katalanisch nachweisen.
- Wirksame Beschwerde- und Überwachungsmechanismen einzurichten.

Die FUEN-Delegiertenversammlung fordert die Regierungen der Region Valencia und der Balearen auf:

- Spezifische Gesundheitsgesetze zu verabschieden und durchzusetzen, die das Recht der Patienten auf Betreuung und medizinische Versorgung auf Katalanisch im gesamten Gesundheitssystem ausdrücklich garantieren.
- Sicherzustellen, dass die Personalplanung und die Einstellungsrichtlinien im Gesundheitswesen es den öffentlichen Gesundheitsdiensten ermöglichen, die sprachlichen Rechte katalanischsprachiger Patienten zu gewährleisten.
- Die sprachlichen Garantien auf privat erbrachte Gesundheitsdienstleistungen auszuweiten.
- Wirksame Beschwerde- und Überwachungsmechanismen einzurichten.

Das FUEN-Präsidium wird beauftragt, diese Resolution an die spanische Regierung, den ECRML-Sachverständigenausschuss und die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments weiterzuleiten.

RESOLUTION 2026-07

Ökumenische Föderation der Konstantinopler

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Notwendigkeit von Wahlen bei der griechisch-orthodoxen Stiftung „BALIKLI HOSPITAL“ in Istanbul

Der Status der griechisch-orthodoxen Minderheit in Istanbul ist im Vertrag von Lausanne (1923) festgelegt, dessen Artikel 42 den Wohlfahrtsstiftungen der Minderheit vollen Schutz garantiert und ihren Mitgliedern das Recht einräumt, die Vorstände dieser Stiftungen zu wählen.

Dennoch fanden über mehr als ein Jahrhundert hinweg nur selten Wahlen statt: keine in den Zeiträumen 1923–1949, 1969–1991 und 2012–2022. Im Juni 2022 wurde eine neue Wahlordnung erlassen.

Die größte der 70 griechisch-orthodoxen Stiftungen ist das BALIKLI RUM HOSPITAL (gegründet 1743). Gemäß der Verordnung von 2022 sollte bis Ende 2022 eine hospitalspezifische Wahlordnung erlassen werden, worauf bis Ende 2023 Wahlen folgen sollten. Beides ist bisher nicht geschehen.

Im Jahr 2015 brachten Mitglieder der Minderheit den Fall vor türkische Gerichte. Das Verfassungsgericht entschied am 19. Dezember 2023 (Rechtssache Nr. 2019/5202; Staatsanzeiger vom 20. Mai 2024, Nr. 32551), dass Wahlen stattfinden müssen, und berief sich dabei auf die Rechtsprechung des EGMR zur Vereinigungsfreiheit. Gemäß Art. 153 der türkischen Verfassung ist dieses Urteil rechtskräftig und für alle staatlichen Stellen verbindlich. Trotz wiederholter Appelle wurde es nicht umgesetzt.

In der Erwägung, dass das Recht von Angehörigen von Minderheiten, die Vorstände ihrer Wohlfahrtsstiftungen zu wählen, durch die Artikel 9 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt ist, wie durch die Rechtsprechung des EGMR bestätigt wurde;

in der Erwägung, dass das verbindliche Urteil des Verfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 trotz zahlreicher Appelle an die zuständigen türkischen Behörden nicht umgesetzt wurde;

fordert die FUEN-Delegiertenversammlung die zuständigen Behörden der Republik Türkei auf, dem verbindlichen Urteil des Verfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 (Rechtsmittel Nr. 2019/5202) unverzüglich nachzukommen und ohne weitere Verzögerung demokratische Wahlen für den Verwaltungsrat der Balıklı-Krankenhausstiftung zu organisieren.

Die FUEN-Delegiertenversammlung beauftragt das FUEN-Präsidium, diesen Beschluss an die Regierung der Republik Türkei, den Generalsekretär des Europarates, den Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten sowie an die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments weiterzuleiten.

RESOLUTION 2026-08

Domowina – Zwězk Łužyskich Serbow/Zwjazk Łužiskich Serbow/Bund Lausitzer Sorben

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Sicherung des Sorbischen als lebendige Schulsprache in Sachsen und Brandenburg

Sorbisch darf nicht auf einzelne Unterrichtsstunden beschränkt werden – es muss den Schulalltag als lebendige Sprache prägen. Doch personelle Engpässe, fehlende Qualifizierungswege und organisatorische Entscheidungen führen zunehmend dazu, dass Unterricht, Klassenleitung und schulische Kommunikation an Schulen mit sorbischsprachigen Angeboten nicht mehr durchgängig in sorbischer Sprache gewährleistet sind. Damit ist die Weitergabe der Sprache an die nächste Generation unmittelbar gefährdet.

Das sorbische Volk ist eine autochthone nationale Minderheit in Deutschland. Seine Sprache ist durch die Landesverfassungen und Fachgesetze Sachsens und Brandenburgs sowie durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt.

Schulen und Kindertagesstätten sind zentrale Orte für die Weitergabe von Regional- und Minderheitensprachen an die nächste Generation.

Der Anspruch aller Kinder auf hochwertige allgemeine Bildung muss uneingeschränkt gewährleistet werden, darf jedoch nicht gegen den Schutz, die Pflege und die Weiterentwicklung der sorbischen Sprache ausgespielt werden.

In Anerkennung der besonderen Situation des Niedersorbischen in Brandenburg, das einer konsequenten Revitalisierung und einer durchgängigen Sprachkette von Kita über Grundschule bis Sekundarstufe bedarf, fordert die FUEN-Delegiertenversammlung den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg auf:

1. sicherzustellen, dass jede Klasse an einer sorbischen Schule von Lehrkräften begleitet wird, die die sorbische Sprache sicher im Unterricht und im schulischen Alltag anwenden können;
2. von personellen und organisatorischen Entscheidungen abzusehen, die Sorbisch auf ein Randfach reduzieren, und sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Gewährleistung allgemeiner Bildungsqualität nicht zulasten der sorbischen Sprachbildung und der sprachlichen Identitätsbildung erfolgen;
3. gemeinsam mit den Vertretern des sorbischen Volkes, den sorbischen Bildungseinrichtungen und den zuständigen Hochschulen verbindliche mittel- und langfristige Strategien zur Gewinnung, Ausbildung und Bindung sorbischsprachiger Lehrkräfte zu entwickeln und Lehramts-, Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Anreizprogramme für Nieder- und Obersorbisch dauerhaft abzusichern;

4. in Brandenburg insbesondere die durchgängige Sprachkette von Witaj-Kindertagesstätten über Grundschulen bis zu weiterführenden Schulen zu stärken und bilinguale sowie immersive Angebote für Niedersorbisch auszubauen;
5. die personelle Situation an Schulen mit sorbischsprachigen Angeboten regelmäßig transparent zu erfassen und darüber zu berichten;
6. die Vertreter des sorbischen Volkes in ihrer Sprachplanung zu unterstützen und frühzeitig in alle Entscheidungen einzubeziehen, die sorbischen Bildungseinrichtungen und die sorbische Sprachbildung betreffen.

Die FUEN-Delegiertenversammlung fordert die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg auf, ihre Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten im Bereich der sorbischen Bildung vollständig umzusetzen und die Empfehlungen des Europarates zur Stärkung der Lehrkräftebildung und des Bildungsangebots für Nieder- und Obersorbisch aufzugreifen.

Sie bittet das FUEN-Präsidium, diese Resolution der Sächsischen Staatsregierung, der Brandenburgischen Landesregierung, dem Sächsischen Landtag, dem Landtag Brandenburg, der Bundesregierung Deutschlands, den zuständigen Gremien des Europarates sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zuzuleiten und das Thema qualifizierter Lehrkräfte sowie durchgängiger Sprachbildung für Regional- und Minderheitensprachen in die Arbeit der FUEN-Arbeitsgruppe Bildung aufzunehmen.

RESOLUTION 2026-09

Fara Armaneasca dit Romania / Die Aromunische Gemeinschaft in Rumänien

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Wiederbelebung der Armãn/Vlach-Sprache und -Kultur: Ein Aufruf zum Handeln auf europäischer Ebene

Präambel:

Die Armãn-/Vlach-Sprache und -Kultur sind einer akuten und unmittelbar drohenden Gefahr des Verschwindens ausgesetzt, bedingt durch die Globalisierung, rasche Assimilation und einen dramatischen Rückgang der aktiven Sprecher. Trotz jahrzehntelanger Bemühungen, darunter die Empfehlung 1333/1997 des Europarats und die Einstufung der Armân-Sprache als „ernsthaft gefährdet“ durch die UNESCO, sind die erwarteten Auswirkungen ausgeblieben. Ungeachtet dieser Erklärungen sieht sich das Volk der Armân weiterhin mit einer lückenhaften rechtlichen Anerkennung konfrontiert, es mangelt an einer beständigen institutionellen Finanzierung, und es leidet unter einem alarmierenden Mangel an Bildungssystemen in der Muttersprache .

Wir betonen, dass das Volk der Armân durch die aktive Teilnahme an der FUEN und der Arbeitsgemeinschaft der Non-Kin-State Minderheiten Solidarität, strategische Instrumente und eine starke kollektive Stimme gefunden hat. Minderheiten ohne Stammstaat sind mit einzigartigen, existenziellen Gefährdungen konfrontiert, die eine spezielle europäische Solidarität erfordern, und die FUEN ist die Plattform, die am besten geeignet ist, diese zu leisten.

Bewertungen der regionalen Lage

- **Republik Nordmazedonien:** Trotz verfassungsrechtlicher Anerkennung (1991, 2001) und formeller Rechte auf die eigene Sprache in Bildung, Medien und Religion bleibt die Umsetzung unzureichend: Polarisierung führt zur Marginalisierung kleinerer Gruppen, und das Wahlsystem lässt die Armãner ohne parlamentarische Vertretung zurück.
- **Albanien:** Als nationale Minderheit gemäß Gesetz Nr. 96/2017 anerkannt, doch eine 20-Prozent-Schwelle auf kommunaler Ebene macht den Unterricht in der Muttersprache weitgehend unzugänglich, und die staatlichen Mittel sind vernachlässigbar.
- **Bulgarien:** Mit nur 1.500–2.000 aktiven Sprechern und ohne institutionelle Unterstützung ist die Sprache vom Aussterben bedroht.
- **Griechenland:** Hier lebt die weltweit größte Armãn-Bevölkerung, doch der Staat erhebt keine Daten über diese Gemeinschaft, und die Weitergabe der Sprache von Generation zu Generation ist fast zum Erliegen gekommen.
- **Rumänien:** Der Staat erkennt die Armãns nicht als Minderheit an und behandelt die Sprache als rumänischen Dialekt. Muttersprachlicher Unterricht und öffentliche Mittel fehlen, und bei den

Volkszählungen 2011 und 2022 wurde die Selbstidentifikation als „Armãn(ă)“ zusammengefasst oder ausgelassen.

- **Serbien:** Nicht als eigenständige nationale Minderheit anerkannt; bei der Volkszählung 2022 wurden 327 Personen erfasst, die sich selbst als Armãns bezeichneten. Nach dem Minderheitengesetz von 2002 können Gruppen mit mehr als 300 Personen einen Nationalrat gründen.

Strategische Prioritäten und internationale Zusammenarbeit

Wir appellieren an die nationalen Regierungen, den Europarat und die EU, Folgendes umzusetzen:

Rechtliche Rahmenbedingungen: Vollständige Ratifizierung und Umsetzung des FCNM und des ECRML.

Selbstidentifikation: Gewährleistung des Rechts auf freie Selbstidentifikation in nationalen Volkszählungen.

Grenzüberschreitende Strukturen: Der Europarat sollte den neu gegründeten „Internationalen Rat der Armãns“ als Modell für grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern und unterstützen.

Gemeinsamer Aktionsplan zur Wiederbelebung: Ein einheitlicher europäischer/staatlicher Aktionsplan zur Wiederbelebung von Sprachen, der gemeinsam von den Staaten und den EU-Institutionen finanziert wird.

Stärkung der gemeinsamen Interessenvertretung für Minderheiten ohne eigenen Staat (NKS)

Einladung an die FUEN, die NKS-Arbeitsgemeinschaft zu nutzen, um unsere gemeinsamen Interessenvertretungsziele voranzutreiben, dabei eng mit dem FUEN-Präsidium zusammenzuarbeiten und den Status der FUEN im Europarat und im Europäischen Parlament zu nutzen, um NKS-Minderheiten auf der Menschenrechtsagenda zu halten.

Gezielte sektorale Maßnahmen

Bildung: Einführung des Unterrichts in der Muttersprache ab der Vorschule.

Kultur: Einrichtung eines Armãn-Kulturinstituts mit Räumlichkeiten für Nichtregierungsorganisationen und stabiler öffentlicher Finanzierung.

Medien: Sendeplätze sowie Unterstützung für armänischsprachige Print- und Online-Medien sichern.

RESOLUTION 2026-10

De Fryske Beweging / Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV)

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Minderheitensprachen als integraler Bestandteil der beruflichen Bildung

Die technische und berufliche Bildung bereitet Studierende auf Berufe vor, in denen Sprachkenntnisse von wesentlicher Bedeutung sind. In Bereichen wie dem Gesundheitswesen, den Sozialdiensten, der Bildung, der öffentlichen Verwaltung und vielen anderen Berufen kommunizieren Fachkräfte direkt mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinschaften. Die berufliche Bildung sollte Studierende daher mit den Sprachkenntnissen ausstatten, die sie in ihrem zukünftigen Beruf benötigen. Dies ist nicht nur für Studierende wichtig, die bereits eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, damit sie ihren beruflichen Wortschatz erweitern und ihre Sprache selbstbewusst am Arbeitsplatz verwenden können, sondern auch für Studierende, die die Sprache zu Hause nicht sprechen und ihr in ihrem Berufsleben begegnen werden. Kenntnisse von Regional- und Minderheitensprachen ermöglichen es zukünftigen Fachkräften, den Gemeinschaften, denen sie dienen, bessere und zugänglichere Dienstleistungen anzubieten.

Dennoch erhalten Regional- und Minderheitensprachen in vielen europäischen Ländern in der technischen und beruflichen Bildung wenig oder gar keine Aufmerksamkeit. Infolgedessen schließen Studierende ihre Ausbildung häufig ohne die Sprachkenntnisse ab, die sie in ihrem Beruf benötigen, während Sprecherinnen und Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen wenig Anerkennung dafür erhalten, dass ihre Sprache eine wertvolle berufliche Kompetenz darstellt.

Die Situation des Westfriesischen in den Niederlanden veranschaulicht diese Herausforderung. Obwohl Westfriesisch gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bleiben die Möglichkeiten, berufliche Sprachkenntnisse des Westfriesischen zu erwerben und Westfriesisch als Unterrichtssprache innerhalb der beruflichen Bildung zu verwenden, begrenzt. Tatsächlich haben die Niederlande keinerlei Teilbestimmung von Artikel 8.1(d) für Westfriesisch in der beruflichen Bildung ratifiziert – eine Lücke, deren Schließung der Expertenausschuss der Charta in seinem Bewertungsbericht von 2022 nachdrücklich gefordert hat.

Artikel 8.1(d) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ermöglicht es den Staaten, zwischen verschiedenen Verpflichtungsstufen hinsichtlich der technischen und beruflichen Bildung zu wählen: eine solche Bildung in Regional- oder Minderheitensprachen bereitzustellen, einen wesentlichen Teil einer solchen Bildung in diesen Sprachen bereitzustellen oder den Unterricht dieser Sprachen als integralen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen. Die Beschränkung dieser Verpflichtungen auf diejenigen,

die dies wünschen, wie in Artikel 8.1(d)(iv) vorgesehen, schafft keinen strukturellen und nachhaltigen Platz für Regional- und Minderheitensprachen in der beruflichen Bildung.

Die FUEN-Delegiertenversammlung ruft die Niederlande auf,

Artikel 8.1(d) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu ratifizieren und vollständig umzusetzen sowie Regional- und Minderheitensprachen zu einem integralen Bestandteil der Lehrpläne der technischen und beruflichen Bildung zu machen.

Ferner fordert sie die anderen Vertragsstaaten des ECRML auf, in Absprache mit den jeweiligen Sprachgemeinschaften ihre Verpflichtungen im Bereich der technischen und beruflichen Bildung zu überprüfen und, soweit erforderlich, eine entsprechende Verpflichtung gemäß Artikel 8.1(d) einzugehen und umzusetzen, wobei die Situation und die Bedürfnisse der jeweiligen Sprache zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 2026-11

Institute Culturel de Bretagne/ Skol Ihel Ar Vro/Kulturinstitut der Bretagne

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Aussetzung öffentlicher Zuschüsse für bretonische Organisationen im Département Loire-Atlantique

Die Europäische Union gründet sich auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen von Minderheiten. Diese Werte sind den Mitgliedstaaten gemeinsam in einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern vorherrschen (Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union).

Die Europäische Kommission hat die Existenz einer bretonischen Minderheit in Frankreich sowie die Ansiedlung von Bretonen in fünf - während der Französischen Revolution geschaffenen - Départements anerkannt (siehe Antwort auf eine Beschwerde vom 8. November 2010, D(2010)1950-A 3864). Heute leben die Bretonen in der Region „Bretagne“, die nur noch vier Departements umfasst, sowie im Departement Loire-Atlantique (südliche Bretagne), das seit dem Zweiten Weltkrieg der Region „Pays de la Loire“ angegliedert ist.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union trägt der französische Staat die Verantwortung, die Rechte der Angehörigen der bretonischen Minderheit in ihrem historischen Siedlungsgebiet zu achten und zu schützen.

Unter Berufung auf große finanzielle Schwierigkeiten hat der französische Staat seine Zuwendungen an die französischen Regionen gekürzt, was zu einer Verringerung ihrer Haushaltsmittel geführt hat. Um diese finanziellen Einschnitte auszugleichen, beschloss der Regionalrat der Bretagne, seinen Haushaltsanteil für die bretonische Sprache und Kultur unverändert beizubehalten. Im Gegensatz dazu hat das Département Loire-Atlantique, obwohl es auf historischem bretonischem Gebiet liegt, beschlossen, alle zuvor gewährten Zuschüsse für Kulturorganisationen, die die bretonische Kultur und die Sprachen der Bretagne fördern, zu kürzen. Im Département Loire-Atlantique verschlechtert sich die Lage von Jahr zu Jahr. Alle großen bretonischen Organisationen erhielten weder von der Region „Pays de la Loire“ noch vom Département Loire-Atlantique noch von den Großstädten Nantes und Saint-Nazaire irgendeine Unterstützung. Diese Organisationen waren gezwungen, ihre Mitarbeiter zu entlassen.

Diese Mittelkürzungen in der südlichen Bretagne drohen, die Assimilation der Bevölkerung in eine neue künstliche Identität zu beschleunigen, die von den politischen Institutionen der Loire-Atlantique gefördert wird – eine Identität, die die seit langem etablierte lokale bretonische Identität zunehmend überschattet und verdrängt.

Diese Aushöhlung der kulturellen Sichtbarkeit der Bretagne wird jedes Jahr durch die Kürzung und schließlich durch die Streichung der Zuschüsse für bretonische Kulturvereine und für die meisten bretonischen Veranstaltungen im Département Loire-Atlantique noch verstärkt. Demgegenüber wird die Förderung eines künstlich geschaffenen „Pays de la Loire“ immer offensichtlicher, was sich in der Einführung neuer Logos der Region „Pays de la Loire“ zeigt, die auf Bussen, Zügen, Gebäuden, an den Eingängen der Großstädte und in allen Unterlagen zu sehen sind.

Gleichzeitig gewährt die Region „Pays de la Loire“ den Medien beträchtliche Ressourcen für ihre eigene mediale Selbstdarstellung.

Diese Aushöhlung der kulturellen Sichtbarkeit der Bretonen steht im Widerspruch zu der Verpflichtung und der verbindlichen Zusage des französischen Staates, die Rechte der Bretonen als Angehörige einer nationalen Minderheit zu schützen.

Die FUEN-Delegiertenversammlung fordert den französischen Staat auf:

- seine verbindliche Verpflichtung gemäß dem Vertrag über die Europäische Union einzuhalten und alle seine regionalen und lokalen Verwaltungsbehörden, auch in der Bretagne, zu mobilisieren, und folglich:
- beim Präsidenten der Region „Pays de la Loire“, beim Präsidenten des Departementsrats der Loire-Atlantique und bei den Bürgermeistern der Städte Nantes und Saint-Nazaire vorstellig zu werden, um der Missachtung der bretonischen Identität der Einwohner der Loire-Atlantique ein Ende zu setzen.
- ebenso bei all ihren Entscheidungen die bretonische Identität der Einwohner von Loire-Atlantique zu berücksichtigen, und ihnen jede notwendige finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihre Sprachen, Kulturen und Identitäten zu schützen und zu fördern.
- bei der Region Pays de la Loire darauf hinzuwirken, dass sie ihre Werbekampagne in der Loire-Atlantique überdenkt und zurückfährt, da diese auf Kosten des bretonischen Charakters der Region geht.

RESOLUTION 2026-12

NSKS / Narodni svet koroških Slovencev / Rat der Kärntner Slowenen
SKS / Skupnost koroških Slovencev in Slovenk / Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen
ZSO / Zveza slovenskih organizacij na Koroškem / Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten
HKD / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću /Kroatischer Kulturverein im Burgenland
Hrvatski centar za kulturu, obrazovanje i politiku u Beču / Kroatisches Zentrum für Kultur, Bildung u. Politik in Wien

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Dringende Forderung nach Umsetzung der volksgruppensprachlichen Bildung in Wien

Laut (2) des Art. 8 B-VG bekennt sich die Republik Österreich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Dies entspricht Art. 14 FCNM, der solche Maßnahmen auch bei erheblicher Zahl außerhalb traditioneller Siedlungsgebiete vorsieht. Auf Grundlage der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland wird zweisprachiger Unterricht in Deutsch/Kroatisch, Deutsch/Slowenisch und Deutsch/Ungarisch im Grundschulbereich sowie Kroatisch-/Slowenisch-/Ungarischunterricht auch an Schulen der Sekundarstufe angeboten.

Eine langjährige Forderung der österreichischen autochthonen Volksgruppen ist es, durchgängige Bildungsangebote vom Kindergarten bis zur Matura in und für Volksgruppensprachen bereitzustellen, da nachhaltiger Bedarf besteht. Aktuelles Ziel ist die Schaffung eines durchgängigen Bildungsangebotes in Wien in den Volksgruppensprachen vom Kindergarten bis zur Matura.

Folgende Schritte sind für die nachhaltige Umsetzung der langjährigen Forderung notwendig:

- Umsetzung von notwendigen legistischen Anpassungen (wo erforderlich - u.a. Privatschulgesetz, Volksgruppengesetz, Minderheiten-Schulgesetzen - siehe Vorschlag der autochthonen Volksgruppen) zur rechtlichen und damit finanziellen Absicherung des bestehenden durchgehenden zweisprachigen Bildungsmodells des tschechischen Schulvereins Komenský
- in Folge die Schaffung durchgehender zweisprachiger Bildungsangebote vom Kindergarten bis zur Matura in den Sprachen der Volksgruppen in Wien

- d.h. die Umsetzung des (sprach)pädagogischen Modells des Schulvereins Komenský, welches seit Jahren auf Erfahrungen und Erfolge in der zweisprachigen Bildung in Tschechisch und Slowakisch mit Deutsch verweisen kann
- In organisatorischer Hinsicht muss eine wirksame Mitsprache und ein Mitgestaltungsrecht der Volksgruppen, gewährleistet werden.
- Systemische finanzielle Absicherung der volksgruppensprachlichen durchgängigen Bildung in Wien – Umsetzung von Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene
- Rechtliche und finanzielle Absicherung der Elementarpädagogik und der Ganztagesschule für alle Sprachen der autochthonen Volksgruppen in Wien

Daher fordern wir die Regierung auf, die Gespräche mit den Volksgruppenvertreter:innen und dem Bundesministerium für Bildung auf Grundlage des Ergebnisprotokolls vom Herbst 2024, sowie aller zuständigen Stellen auf politischer und Beamtenebe in Bund und Ländern intensiv fortzusetzen, um die gesetzlichen Änderungen, die den oben genannten Anforderungen entsprechen, noch heuer beschließen zu können.

DRINGLICHE RESOLUTION 2026-13

Kulturelle Allianz der Ungarn in Transkarpatien (KMKSZ)

Zur vollständigen Wiederherstellung der erworbenen Rechte der ungarischen Minderheit in Transkarpatien und zur Notwendigkeit der praktischen Umsetzung des ukrainisch-ungarischen Minderheitendialogs

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN),

unter Berücksichtigung des Engagements der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten für den Schutz der Rechte, der Identität und des kulturellen Erbes der autochthonen nationalen Minderheiten und Sprachgemeinschaften in Europa;

unter Bezugnahme auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

unter Berücksichtigung der Bestrebungen der Ukraine nach europäischer Integration und des Verhandlungsrahmens für den Beitritt zur Europäischen Union, in dem die uneingeschränkte Achtung und der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten als vorrangige Bedingung festgelegt sind;

In Anbetracht der außerordentlichen Herausforderungen, die durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine verursacht werden, sowie der sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Notlage, von der die ungarische Gemeinschaft in Transkarpatien betroffen ist;

haben auf ihrer Delegiertenversammlung am 19. September 2026 in Helsinki/Helsingfors, Finnland, die folgende Resolution verabschiedet:

Begrüßung des bilateralen Dialogs: Die Delegiertenversammlung begrüßt die zwischen der Ukraine und Ungarn aufgenommenen bilateralen Verhandlungen auf hoher Ebene sowie die Konsultationen der Expertenarbeitsgruppen zu Minderheitenfragen. Er wertet es als besonders positiven Schritt, dass die Parteien einen Dialog über die Lösung offener Fragen bezüglich der ungarischen Minderheit in Translarpatien und die Überprüfung des rechtlichen Rahmens führen.

Forderung nach praktischer Umsetzung und gesetzgeberischen Maßnahmen: Die Delegiertenversammlung betont, dass Verhandlungen und Absichtserklärungen an sich nicht ausreichen, um die Rechte von Minderheiten wirksam zu verwirklichen. Er fordert die Regierung und das Parlament der Ukraine nachdrücklich auf, die im Rahmen bilateraler Konsultationen erzielten Grundsatzvereinbarungen so bald wie möglich in die Praxis umzusetzen und die erforderlichen Gesetzesänderungen sowie Durchführungsverordnungen zu verabschieden.

Vollständige Wiederherstellung der erworbenen Rechte: Die Delegiertenversammlung betont, dass die vollständige Wiederherstellung der zuvor gewährten erworbenen Rechte der ungarischen Gemeinschaft in

Transkarpatien eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bewahrung der Identität dieser Gemeinschaft, den Verbleib in ihrer Heimat und die Einhaltung europäischer Standards beim Minderheitenschutz ist. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- **Bildung:** Die uneingeschränkte Gewährleistung des ungarischsprachigen Unterrichts vom Kindergarten bis zur Hochschulbildung, die Beibehaltung des Ungarischen als Unterrichtssprache für alle Fächer sowie die Aufhebung von Beschränkungen für Minderheitenschulen.
- **Sprachgebrauch:** Gewährleistung der freien Verwendung der ungarischen Sprache im öffentlichen Raum, in der öffentlichen Verwaltung, im Kulturbereich und in den lokalen Medien.
- **Vertretung und öffentliche Verwaltung:** Gewährleistung einer proportionalen und wirksamen Vertretung in lokalen und regionalen Entscheidungsprozessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Siedlungen und Regionen, die traditionell von Ungarn bewohnt werden.

Direkter Dialog mit Vertretern der lokalen Gemeinschaft: Die Delegiertenversammlung macht die ukrainischen Behörden darauf aufmerksam, dass bei der Ausarbeitung von Beschlüssen, die die Ungarn in Transkarpatien betreffen, sowie bei der praktischen Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen kontinuierliche und substanzielle Konsultationen mit der legitimen Vertretung dieser Gemeinschaft, der Kulturellen Allianz der Ungarn in Transkarpatien (KMKSZ), geführt werden müssen.

Die europäische Bedeutung der Wiederherstellung von Minderheitenrechten: Die Delegiertenversammlung betont, dass die vollständige Wiederherstellung der erworbenen Rechte der ungarischen Gemeinschaft in Transkarpatien nicht nur für diese Gemeinschaft von größter Bedeutung ist. Die rechtliche Umsetzung der Ergebnisse des ukrainisch-ungarischen Minderheitendialogs kann günstigere rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für alle nationalen Minderheiten und indigenen Völker der Ukraine schaffen, die eine Amtssprache der Europäischen Union sprechen, da die verabschiedeten Gesetzesänderungen auf diese Gemeinschaften insgesamt ausgedehnt werden. Die Delegiertenversammlung ist überzeugt, dass Lösungen, die den internationalen Standards zum Schutz von Minderheiten entsprechen, zur demokratischen Entwicklung der Ukraine beitragen, die Rechtsstaatlichkeit stärken und die Erfüllung der von der Europäischen Kommission festgelegten Beitrittsbedingungen fördern werden.

Europäische Solidarität und Überwachung: Die FUEN-Delegiertenversammlung bekräftigt seine Solidarität mit der ungarischen Gemeinschaft in Transkarpatien und fordert die europäischen Institutionen – einschließlich der Europäischen Union und des Europarats – auf, die praktische Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen und der rechtlichen Korrekturen in der Ukraine zu überwachen.

Die FUEN-Delegiertenversammlung beauftragt das Präsidium, diese Resolution an das Büro des Präsidenten der Ukraine, die Werchowna Rada der Ukraine, die Vertreter der ungarischen Regierung sowie an die zuständigen Gremien der Europäischen Union und des Europarats weiterzuleiten.

FUEN

info@fuen.org | **www.fuen.org**

FUEN Flensburg / Flensborg
Schiffbrücke 42
D-24939 Flensburg
Phone: +49 461 12855

FUEN Berlin
Reinhardtstraße 27B
D–10117 Berlin
Tel.: +49 30 364 284 050

FUEN Brussel / Bruxelles
Rue d'Arlon 25
B–1050 Brüssel
Tel.: +32 2 234 6101